**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sem meler theilt einen Bericht mit, ben er über die innere Polizen der Susaren Casernen vom Kriegs, minister erhielt, welcher durch eine von mehreren Susaren eingegebene Bittschrift, veranlagt wurde.

Beheime Sigung.

# Groffer Rath, 7. Juni.

Prafident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also

B. Son deregger aus Preussen, dessen Großvater Schweizerburger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlumpf, Uhlmann und Fitzi werden in dieselbe ernannt.

Br. Weiler von Mulheim, im Canton Thurgau, schitt einen Schatzungsentwurf der Grundftucke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Buniger, Gartner in Bern, fodert Befrenung von der Einregistrirung, fur einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. Un die Vollziehung gewiesen.

B. David Mer; von St. Gallen municht, feiner Frauen Schwefter zu heurathen. Tagesordnung.

Die letihin vorgelegte Rechnung der Saalinspekto, ven wird genehmigt

Eust or's Gutachten für Erganzung des Gesetzes, welches die Tortur abschaft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geftandniß eines Bergehens zu erhalten. Er fodert also Zurückweising an die Commission zur näherer Entswicklung des Gegenstandes.

Carrard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten mo. ralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Ennmission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behaufung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus einquartirt werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Rleine Schriften.

Beschluß ber Anzeige von Monnerons Effai fur les nouveaux principes politiques.

Der Berf. handelt in feinem sten Abschnitt bon den Bolksmahlen. Er erklart fich gegen Diefelben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch fie die Gewalt in die Sande der Rankesucht und ber Berkehrtheit gerath; mahrend das mahre' Berdienst gewöhnlich beseitiget wird; weil in den Källen eines Conflittes zwischen ben Rechten einer ohnmachtigen Minderheit und den Unsprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Bolkswahlen, die Magistrate in zu groffe Abhängigfeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, fich gegen fie zu erklaren und das Gute mit Rachdruck zu wirfen. Der Bf. erklart fich auch gegen die Abanderlichkeit ber Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plagen fruber entfernt worden, als fie die in benfelben gemachten Erfahrungen jum Ruten ihrer Mitburger anwenden fonnen, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steren Berfuchen und gefährlichen Probestucken befteht. Auf Montesquieu's Ansehen fich ftugend, vers theidigt er die Aufnahme eines beschränkten Loofes in die Wahlmethode und legt nun im oten Ubschnitt die Umriffe ber Berfaffung , Die er Belvetien geben mochte, vor. Sie find im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Canstone sollen, soviel die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich senn. Die Zahl der in die Militärregister ein, geschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung sehn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzuläßig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkertern und sehr grosse in den gedirgigten wenig bevölkerten Gegenden sehn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten sicher fächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewassenete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren ieder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canstone ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrges meinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden sedes Cantons, sind: ein groffer Nath von 35 Gliedern; ein Senat von 157, ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslängslich. — Der groffe Nath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate:

vereinigt, bildet er den fouverainen Rath. Die Begenftande, über die er als Couverain jedoch nach feftgesetten Grundfaten entscheidet, find; besondere Gefete, Auflagen, Finangen, offentliche Anftalten, Sorge für Unterricht, Sitten, Religion, allgemeine Polizen, Gemeinguter u. f. w. - Der Genat wacht über die Bollziehung der Beschluffe und ihm liegt die Sorge bes Details ob. Die Organe, durch die er seine Befehle ertheilt und über handhabung der Gefetse wacht, find Statthalter, die er in den Begirten ernennt und Gouverneurs in den Bemeinden. Er machet über die Gerichte, forget für die Bollgie: hung ihrer Spruche. Er steht an der Spike der oto: nomischen Berwaltung des Staats; er forget fur Die allgemeine Sicherheit. Der Rath aber beauffichtet Die Treue und Die Weisheit seiner Geschäftsführung; er läßt fich iahrliche Rechnung über alle Ausgaben geben und macht diese Rechnungen offentlich befannt. Er untersucht auch jedes Jahr das Betragen der Glieder des Genats, und finden sich solche, die ihre Gewalt mifforaucht hatten, oder deren Unfittlichkeit, ausschweifender Ehrgeit und schlechtes Betragen ihm bekannt waren, fo ruft er folche, ohne Grunde augus geben, in feinen Schoof jurud und erflart ihre Stellen ledig. — Endlich findet fich in jeder Pfarrgemeinde ein aus 5 Burgern bestehendes Gericht. Unter bem Porsite eines Civilrichters, versieht es die Stelle eines Friedensrichters und sucht die Parthenen zu vergleichen. Unter einem andern Borfiger wird es um Sittengericht und fteht in diesem Berhaltniffe unter der Aufficht und dem unmittelbaren Schuße des Senats. Die Streitigkeiten, so der Friedensrichter nicht benlegen konnte, fommen vor die Bezirksgerichte und von diesen vor das Obergericht, welches in lezter Instang spricht.

Diese Stellen werden nun auf folgende Weise beseit: Jede Gemeinde wählt den zehnten Theil ihrer Bürger und bringt denselben auf ein Wahlverzeichnis (tableau d'élection). Man muß in der Gemeinde ansäsig seyn, ein bestimtes Eigenthum und gute Sitzten und das 25ste Jahr erreicht haben, um wähldar zu seyn. Diese Wahlverzeichnisse dauren 3 Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr ein Drittheil der Gemeinden des Distrikts, seine Verzeichnisse erneuert. Die Verwalter der Gemeindgüter müssen aus dem Verzeichnisse gewählt und der Seckelmeister durchs Loos aus demselben gezogen werden. (Welche Albernheit! Ueberhaupt, Montesquieu's Autorität in Ehren gehal-

ten, ift die Ginmischung des Loofes ben den Wahlem doch wohl eine sehr elende Schupwehr gegen Rante und Umtriebe, und man erhalt durch fie weiter nichts als Resultate eines gedoppelten Spieles bew Intriguen und ber Lotterien); dadurch, meint ber Bf. , zwinge man die Gemeinden, nur ihres Zutrauens wurdige Burger auf das Verzeichniß zu bringen. der Vereinigung der Gemeindsverzeichniffe wird das Bezirksverzeichniß und aus der Vereinigung Diefer das allgemeine Cantonsverzeichniß gebildet. Ans Diefem muffen alle offentlichen Beamten, vom Chef der Res publik an bis zum unterften Canglegbedienten gewählt werden. (hier wird offenbar der Grundfat der mahlbaren Burger zu weit ausgedehnt : kein öffentlicher: Beamter, der auf irgend eine Beise gegen die Ration! verantwortlich ift, foll auffer Diefem Verzeichniß gewählt werden; warum aber follten es die, die ihrem Obern allein, der fie zu ernennen hat, verantwortlich find ?) Der 26. giebt jedoch eine aufferordentliche Vervollständis gung biefer Bergeichniffe gu, und beauftragt damit die constitutionellen Corps, so wie auch die Akademien, Synoden u. f. w. Ift nun eine Stelle im Senati erledigt, so mahlt der Rath aus seinem Mittel denjenigen, den er damit bekleiden will, und hinwieder fich) selbst vervollständigt er in diesem wie in sedem andern: Kall auf folgende Weise: 24 Namen, Die aus demi allgemeinen Verzeichnisse der Wählbaren durche Look? gezogen worden (!!) werden durch Stimmenmehr auff 3 jurudgebracht; and diesen mablt der Senat. . . . Kindet der Senat aber, mas oft der Kall fenn mochte, die Operation des Loofes unhinreichend, so mird fie ein oder auch zwennal, wenn er es gut findet, wies derholt, so daß er alsdann unter 6 oder 9 Burgern zu mahlen hat. — Auf eben diese Weise verfährt man, wann im Obergericht Plate erledigt find, fo jedoch, daß das Stergericht es nun ist, welches die 24 Masmen auf 3 zurückbringt und daß hier die Loosziehung! auf das Verlangen des Senats hin, nut emmal wies derholt werden darf. Die Distriftsgerichte werden auf gleiche Weise vervollständigt; die 24 Namen wer den aber nur aus dem Bezirksverzeichnisse gezogen und das Loosziehen kann hier nicht wiederholt werden. Den Einwurf, der von der groffen Zahl der Beams ten gegen das Federativstiftem hergenommen wird; beantwortet der Af. damit, daßer glaubt die geringerm Gehalte werden dieg vollig compensiven.

Das gemeinschaftliche Band der Cantone besteht in einem Staatskrathe, der aus zwen

Bliebern jedes Cantons befieht; ber Senat und ber gr. Rath fenten nemlich bagu jeder eines feiner Mitglieder; Diese heissen Staatsrathe und erhalten von ihren respet. tiven Corps tiefem Namen angemeffene Bollmachten; fie werden nur für ein Jahr gewählt, tonnen aber, wenn fie bas Zutrauen ihrer Committenten befigen, immer wieder gewählt werden. (Man fieht, die Berren Chrengefandten zu ben eidegenöfischen Tagfatungen finde, Die une ber Uf. unter dem Ramen Staatsrathe auftischt). Der Staatsrath hat zu Vorsigern zwen Haupter der Republit, Die miteinander alljährlich im Borfige wechfeln und Landammanner beiffen. . . Der Landammann, so im Amte ist, ist der wirkliche erste Magistrat der Republik. Der Staatsrath ist nur während gemiffer Monate im Jahr befammelt, und in der Zwischenzeit nimt jedes Glied die Stelle in dem Rath, von dem es beauftragt ift, wieder ein. Der Land. ammann, ber im Umte ift, bleibt mit bem Staatsfecretar allein gurut; er forgt für die Sicherheit der Republit, urd wenn wichtige Angelegenheiten vorfallen, so beruft er den Rath aufferordentlich zusammen. Ausfertigung fleinerer Geschäfte, ift ihm allein über. laffen; er ift aber schuldig, ben Eroffnung ber nach. ften Situng des Staatsrathe, Demfelben die getroffenen provisorischen Magregeln, jur Beurtheilung vorgulegen. Die Genate find Die Executifcorps des Staats. rathe; burch sie gelangen die Befehle an die Cantone, und unter ihrer Aufficht werden fie vollzogen. Die ledia gewordene Stelle eines Landammanns, wird auf folgende Weise wieder besett. Jeder Canton liefert bren Candidaten, ausgenommen derjenige, aus welchem der noch lebende Landammann herstamt, dieser liefert nur zwen. Der erfte diefer Candidaten wird aus bem Verzeichniß ber Senate, ber zwente aus dem ber groffen Rathsglieder burche Loos gezogen, ber britte aus dem allgemeinen Wahlverzeichniffe, burch die vereinten oben genannten zwey Corps, gewählt. Diese Candidatendeputationen versammeln fich in der Refidenz, und ziehen da durche Loos, je von' den brenen jedes Cantons, einen heraus: aus ben auf Diese Weise auf den Drittheil guruckgebrachten Candidaten , wird burch die zwen ausgeschloffenen Drittheile, die endliche Wahl burch Stimmenmehr vorgenommen.

Die Verrichtungen des Staatsraths umfassen die Schliessung vortheilhafter Bundnisse, die Sorge für die Sicherheit und Vertheidigung des Staats, und endlich die Erhaltung und Vervollkommung des föderativen Bundes; alles was in direktem Verhältnisse zu

diesen dren Gegenständen sicht, gehört in den Umkreis seiner Gewalten. — Rein einzelner Canton kann mit äusseren Mächten unterhandeln, und Bündnisse für sich allein schliessen. — Der Staatsrath entscheidet über Krieg und Frieden; die Militärorganisation der Nepublik, sieht unter ihm. In jedem Canton ist auf den Nothfall, ein Schatz von bestimmter Grösse vorshanden, eben so ein Arsenal und Magazin (?). Beperklättem Kriege wird der zwepte-Landammann von Rechtswegen Obergeneral der Truppen der Republik (!!)

Da unser Auszug der ersten Salfte der vorliegenden Schrift ziemlich weitläufig geworden, so muffen wir uns begnugen, die Satze aufzustellen, mit deffen Entwicklung sich die zwente Salfte des Buches beschäftigt; sie sind folgende:

Ohne Patriotismus, und ohne Sitten, kann die Republik sich auch für kurze Zeit, nicht ohne erschöpfende Anstrengungen erhalten. Der Patriotismus läßt sich nur einstöffen; die Kunst des Gesetzebers besteht darin, ihn zu erzeugen, die Mittel dazu hat er in händen.

Ohne Sitten bleiben auch Die besten Befetze un-

Wo die Religion ben einem Bolke mangelt, ba mangelt ben Sitten ihre Stute.

Die Religion besit traftigere Mittel, als die die Eivilgewalt hat, um Ordnung, Gerechtigkeit, und Friede zu erhalten, und das allgemeine Beste auf persfönliche und häusliche Tugend zu grunden.

Die Religion ist es, die den politischen Leidenschaften das kräftigste Gegenwicht halt, sie ist das fosteste Band, das Burger und Magistrate verdiedet, die einzige Responsabilität, der dieser sich nicht entziehen, die einzige Verpstichtung, die is nicht ungestraft verstennen kann. Eine Nationalreligion ist Bedürfnis für das Volk.

Eine bürgerliche oder philosophische Religion, die schwach, ohnmachtig und kraftlos, die Sittenverirrungen eher begünstigt als hindert, und sich den Launen und Meinungen unterzieht, statt sie zu bilden und zu berichtigen, kann keine Nationalreligion seyn.

Die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit, ist unter allen bekannten Religionen, vorzugsweise geschift, unter dem Schutze der Gesetze, das Glut der Individuen und der Volker zu gründen.

Groffer Rath und Senat vom aten und 3ten July, durchaus unbedeutend.